

**Rubrik:** Bau, Raum, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Plangenehmigungsgesuch Verkehr  
**Publikationsdatum:** KABVS 02.05.2023  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 02.05.2024  
**Meldungsnummer:** BA-VS15-0000000008

**Publizierende Stelle**

Canton du Valais - Service de la mobilité, Kanton Wallis - Dienststelle für Mobilität, Rue des Creusets 5, 1950 Sion

## Plangenehmigungsgesuch Eisenbahn – Fakultative Schutzstrecke Visp – Brig,, Visp

**Projekttitlel**

Fakultative Schutzstrecke Visp – Brig,

**Inhalt der Bekanntmachung**

Die Dienststelle für Mobilität, schreibt auf Ersuchen des Bundesamtes für Verkehr folgendes Projekt zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

**Schweizerische Bundesbahnen (SBB)**

**Visp – Brig, Fakultative Schutzstrecke**

**Gemeinde Visp**

Gegenstand:

- Sechs neues Mastfundamente bei km 138.640, 138.696 und 138.807 werden gebaut und alle alten Fundamente werden abgebaut. Vier neue Ankerfundamente müssen ebenfalls gebaut werden.
- Bei km 138.782 wird ein Rohr verlegt mit einem Pressvortrieb, um eine Stromversorgung zu ziehen.
- Insgesamt 779 m Kabelrinne werden für den Bedarf des Projekts verlegt.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

**Rechtsmittel / Einsichtnahme**

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Die Projektunterlagen können vom 2. Mai 2023 bis zum 1. Juni 2023 bei der Gemeinde Visp sowie bei der Dienststelle für Mobilität, Rue des Creusets 5, Gebäude Mutua, in Sitten zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG). Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

### **Kontaktstelle**

Canton du Valais - Service de la mobilité, Kanton Wallis - Dienststelle für Mobilität  
Rue des Creusets 5  
1950 Sion

### **Frist**

30 Tage

Ablauf der Frist: 01.06.2023